

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Schülerbeförderung im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Gemäß §§ 10 und 12 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 17.06.2026 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art.1

Die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Schülerbeförderung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 07.05.1997, zuletzt geändert am 18.12.2013, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird um den folgenden Satz ergänzt: „Die Notwendigkeit eines amtsärztlichen Gutachtens entfällt bei einem durch Bescheid des Regionalen Landesamts für Schule und Bildung Lüneburg (RLSB Lüneburg) festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung.“

2. In § 6 Abs. 1 wird zweimal das Datum „31.01.“ durch „31.10.“ ersetzt.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.